

Erklärung
verabschiedet von den
Europäischen Datenschutzbehörden
in London am 2. November 2006

Der Ausbau des grenzüberschreitenden Informationsaustausches und die vorbehaltlich des Grundsatzes der Verfügbarkeit erfolgende Weitergabe von in nationalen Dateien gespeicherten Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Justizbehörden auf EU-Ebene stehen im Mittelpunkt der Diskussionen in Europa. In diesem Zusammenhang haben die Europäischen Datenschutzbehörden bereits wiederholt hervorgehoben, dass angesichts der Tatsache, dass die Union verpflichtet ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, Initiativen zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung in der EU, wie z.B. der Grundsatz der Verfügbarkeit, nur auf der Grundlage eines angemessenen Systems von Datenschutzmaßnahmen eingeführt werden sollten, die ein hohes und vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten, das den Standards der Ersten Säule entspricht.

Die Europäischen Datenschutzbehörden fordern die Mitgliedstaaten auf, die bürgerlichen Freiheiten der in der EU lebenden Bürger zu respektieren und zu stärken und ein angemessenes System von Datenschutzmaßnahmen aufzubauen, das ein hohes und vergleichbares Datenschutzniveau für die gesamte Datenverarbeitung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung gewährleistet.

Es gibt keine Alternative zum Aufbau eines hohen und harmonisierten Datenschutzstandards im Rahmen der Dritten Säule der EU. Dies ist eine logische Konsequenz aus dem Haager Programm, dem zufolge die Wahrung der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unteilbarer Bestandteil der Aufgabe der EU insgesamt ist. Einschlägige Datenschutzbestimmungen im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung sollten so bald als möglich verabschiedet und umgesetzt werden, so dass ein angemessenes und harmonisiertes System von Datenschutzmaßnahmen geschaffen wird, die sich nicht nur auf den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auf die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung beziehen. Ein hohes Schutzniveau sollte auch für die Weitergabe von Daten an Drittstaaten und internationale Stellen gelten, die vorbehaltlich der auf der Grundlage gemeinsamer Europäischer Standards zu treffenden Feststellung eines angemessenen Datenschutzniveaus erfolgt.

Jeder andere, weniger umfassende Ansatz wäre nicht praktikabel und ungeeignet, das für eine wirksame Kooperation im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung erforderliche Vertrauen zu schaffen.